



Einwohnermeldeamt Eppertshausen
Franz-Gruber-Platz 14
64859 Eppertshausen
Zimmer 1 oder 2
Tel. 06071-3009-11 Frau Enders
Tel. 06071-3009-12 Frau Buchheim

Einverständniserklärung eines Elternteils bei Ummeldungen (aus der gemeinsamen Wohnung der Eltern) minderjähriger Kinder bei gemeinsamen Sorgerecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit gebe ich, _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

meine Zustimmung, dass

meine Tochter _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

mein Sohn _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

mit

der Mutter _____

dem Vater _____

nach 64859 Eppertshausen, _____

umgemeldet wird.

(Unterschrift **beider Elternteile**, Ort, Datum)

Zu § 22 Absatz 2 und 3: Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners

Leben die Personensorgeberechtigten eines minderjährigen Einwohners dauerhaft getrennt und steht ihnen das Sorgerecht gemeinsam zu, ist Hauptwohnung des minderjährigen Einwohners die vorwiegend benutzte Wohnung. Kann nicht festgestellt werden, dass der minderjährige Einwohner eine Wohnung vorwiegend benutzt, weil er sich bei beiden Eltern je zur Hälfte aufhält, ist die Hauptwohnung gemäß § 22 Abs. 3 BMG dort anzumelden, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des minderjährigen Einwohners liegt. Hierzu kann zum Beispiel auf die vom Kind besuchte Schule oder Kindertagesstätte sowie auf die Mitgliedschaft des Kindes in Vereinen oder sonstigen Organisationen abgestellt werden.

Sind die Eltern eines minderjährigen Einwohners gemeinsam sorgeberechtigt, bedarf es für eine Änderung des Lebensmittelpunktes des Kindes das Einverständnis beider Eltern (§§ 1627, 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB). Wird ein minderjähriger Einwohner, der bisher mit beiden Eltern in einer Hauptwohnung gelebt hat, von einem Elternteil in eine neue Hauptwohnung umgemeldet, ohne dass der mitsorgeberechtigte Elternteil sich entsprechend ummeldet, muss das Einverständnis des anderen Elternteils mit der Bestimmung der Hauptwohnung durch den ummeldenden Elternteil, eine schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Lebensmittelpunkt des Kindes oder eine familiengerichtliche Entscheidung über die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts vorliegen.

Gleiches gilt, wenn die Hauptwohnung des minderjährigen Einwohners von der Wohnung eines Elternteils in die Wohnung des anderen Elternteils umgemeldet wird.